

II-14025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6822 W

1994-06-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Dkfm. Ilona Graenitz
und Genossen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Feststellung des Behinderungsgrades bei schwerhörenden und gehörlosen Kindern

Schwerhörenden und gehörlosen Kindern wird die erhöhte Familienbeihilfe nur dann zugesprochen, wenn der Grad ihrer Behinderung einer Invalidität von 50 Prozent übersteigt. Diese Einstufung ist häufig deshalb sehr schwierig, weil Schwerhörende eine unterschiedliche Hörfähigkeit bei verschiedenen Frequenzen haben. Deshalb wird von Fachleuten nur zwischen hochgradiger und mittelgradiger Schwerhörigkeit unterschieden.

Auch Eltern von Kindern mit mittelgradiger Schwerhörigkeit erwachsen durch die Notwendigkeit Hörgeräte anzuschaffen und logopädische Einrichtungen zum Sprachaufbautraining ihrer Kinder aufzusuchen in jedem Fall zusätzliche Kosten. Eine Einstufung von Kindern als Invalide mit einer Invalidität von über 50 Prozent kann darüber hinaus Benachteiligungen bei der späteren Berufsausbildung zur Folge haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

A n f r a g e:

1. Sind Ihnen diese Umstände bekannt?
2. Sind Sie bereit, eine Überprüfung der aufgeworfenen Thematik vornehmen zu lassen – wobei auch andere betroffene Stellen sicherlich einzubeziehen sind –, um zu einer der speziellen Art der Behinderung entsprechenden Feststellung zu gelangen?
3. Sollte das Ergebnis dieser Überprüfung ergeben, daß andere Methoden der Einstufung zu empfehlen sind, sind Sie bereit die Bestimmungen zu ändern?